Regierungsrat



Sitzung vom:

13. Dezember 2016

Beschluss Nr.:

231

Motion:

Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen;

Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die beiden Motionen mit den gleichlautenden Anliegen "Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen" (52.16.04 und 52.16.05), welche von den Erstunterzeichnenden Kantonsrat Marcel Jöri (plus 22 Mitunterzeichnende) und Kantonsrat Leo Spichtig (plus 3 Mitunterzeichnende) anlässlich der Kantonsratssitzung vom 26. Oktober 2016 eingereicht wurden, wie folgt:

Inhalt und Begründung der Motion

Mit den beiden Motionen wird der Regierungsrat beauftragt, Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Familienzulagen vom 29. Mai 2008 (kFamZG; GDB 857.1) so zu ändern, dass die Kinderzulage von heute Fr. 200.– auf Fr. 220.– je Kind pro Monat und die Ausbildungszulage von heute Fr. 250.– auf Fr. 270.– je anspruchsberechtigte Person pro Monat erhöht wird.

Der von Teilen der CVP-Fraktion eingereichte Vorstoss wird wie folgt begründet: In der Langfriststrategie 2022+ des Kantons Obwalden würden verschiedene Schwerpunktthemen aufgezeigt, die einerseits zur Weiterentwicklung des Kantons Obwalden beitragen sollten, andererseits sollten dabei die bestehenden Stärken des Kantons erhalten und auch verstärkt werden. Der Kanton Obwalden strebe weiterhin ein qualitatives Wachstum an. Dafür brauche es entsprechend qualifizierte Personen, die es in Obwalden zu erhalten gelte oder mit Zuzügen ergänzt werden müssten. Mit dieser Zielsetzung würden unter anderem auch junge Berufsleute angesprochen, die neben dem Beruf auch der Familie einen hohen Stellenwert beimässen. Mit der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen könne der Kanton einen wesentlichen Beitrag leisten, um diese Zielsetzung zu erreichen.

So habe die Regierung für die Abstimmungsvorlage vom 25. September 2016 den Vorschlag für die Erhöhung der Familien- und Ausbildungszulagen mit der Unterstützung der Parlamentsmehrheit beantragt. Aus den Rückmeldungen und Begründungen des Abstimmungsergebnisses dürfe klar entnommen werden, dass dieser Antrag nicht ausschlaggebender Punkt des negativen Abstimmungsergebnisses gewesen sei.

Die Analyse der Diskussionen über die Abstimmungsvorlage rechtfertige es, diese Motion einzureichen, weil die Finanzierung über die Familienausgleichskasse sichergestellt sei, die Kantonsrechnung damit nicht beeinflusst werde und die Erhöhung der Familien- und Ausbildungszulagen in den Diskussionen der Abstimmungsvorlage vom 25. September 2016 nicht kritisch hinterfragt oder negativ beurteilt worden sei.

Der zweite Vorstoss wird damit begründet, dass die Unterzeichneten im Rahmen der Abstimmungskampagne gegen die Reduktion der Verbilligung der Krankenkassenprämien, die vom Regierungsrat konstruierte Verknüpfung der Reduktion der IPV mit einer Erhöhung der Familienzulage teilweise kompensieren zu wollen, nie gutgeheissen hätten. Die Erhöhung der Familienzulage teilweise kompensieren zu wollen, nie gutgeheissen hätten.

Signatur OWVD.480 Seite 1 | 3

lienzulage müsse erfolgen, wenn die Bedingungen dafür gegeben seien. Diese seien offenbar gegeben, andernfalls hätte der Regierungsrat nicht von sich aus diese Erhöhung vorgeschlagen. Die Umsetzung solle nun umgehend erfolgen. Mit der Erhöhung der Zulagen sollten junge Familien gestärkt werden. Ebenfalls könne eine Annäherung an die Zulagen der Nachbarkantone die Standortattraktivität des Kantons Obwalden verbessern. Die Erhöhung der Familienzulage sei im Übrigen in der Abstimmungskampagne zur Reduktion der Prämienverbilligung von keiner Seite in Frage gestellt worden.

Erwägungen:

1. Grundsätzliches

Eine Motion ist der verbindliche Auftrag des Kantonsrats an den Regierungsrat, den Entwurf zu einem rechtssetzenden Erlass auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen (Art. 54 Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005; GDB 132.1). Da beide Motionen die genau gleichen Anliegen zum Inhalt haben, werden sie zusammen beantwortet.

2. Bemerkungen

Die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen von Fr. 200.— auf Fr. 220.— je Kind pro Monat bzw. von Fr. 250.— auf Fr. 270.— je anspruchsberechtigte Person pro Monat war Teil der kantonalen Abstimmungsvorlage des Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. September 2016. Die Vorlage wurde mit knapp 54 Prozent abgelehnt. Es ist unklar, welche Gründe zur Ablehnung der Vorlage und damit auch der darin enthaltenen Erhöhung der Kinderzulagen geführt haben. Trotzdem beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Weil durch eine unterjährige Änderung der Kinder- und Ausbildungszulagen erhebliche administrative Kosten entstehen würden, kann eine Erhöhung frühestens auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Dabei ist überdies zu beachten, ob sich die Tendenz von erheblich höheren Aufwendungen, welche sich laut einer Hochrechnung der Familienausgleichskasse Obwalden vom 22. November 2016 gezeigt haben, weiter fortsetzt. Während die Aufwendungen in den Jahren 2014 und 2015 gesunken sind, werden diese im Jahr 2016 um rund 3,5 Prozent oder ca. eine halbe Million Franken zunehmen und liegen damit über den budgetierten Werten. Zu den Gründen, die für diese Zunahme verantwortlich sind, konnte die Ausgleichskasse noch keine Angaben machen. Ob sich dieser Trend zu höheren Aufwendungen in der Zukunft bestätigen wird, lässt sich im Moment nicht abschätzen. Die weitere Entwicklung der Aufwendungen und die damit verbundenen Mehrausgaben sind aber für die Frage der Erhöhung der Kinderzulagen entscheidend und werden in einem allfälligen Antrag berücksichtigt.

Antrag:

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motionen anzunehmen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt f
 ür Arbeit
- Ausgleichskasse
- Staatskanzlei

Signatur OWVD.480 Seite 2 | 3

Mamen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli Landschreiber



Versand: 21. Dezember 2016

Signatur OWVD.480 Seite 3 | 3